Satzung vom 18.12.2019

über die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Eimeldingen vom 20.10.2011

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs.2, 11, 13, 20, 29 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Eimeldingen am 18.12.2019 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

<u>Artikel I</u>

Änderung § 42

§ 42 wird wie folgt geändert:
Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser
Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m² versiegelte Fläche
Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser
1,69 €.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Heilungsvorschriften

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eimeldingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Bürgermeister

Ausgefertigt, Eimeldingen, den 19.12.2019